

Programmreglement zum CAS Digital Leadership: Menschen und AI-Agenten führen der Hochschule für Wirtschaft FHNW

vom 1. September 2026

Die Direktorin/der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

¹ Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

² Nur modulare CAS: Für Module dieses Programms, die einzeln absolviert werden können, erlässt die Leiterin, der Leiter des Programms eine Modulbeschreibung gemäss § 2 Abs. 4 WBO FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

¹ Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule (Tertiär A) in einem für das vorliegende Programm relevanten Bereich (Betriebsökonomie oder Wirtschaftsinformatik), und
 - mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld,
 - davon mindestens 1 Jahr in (Fach-)Leitungsfunktion.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d. h. Abschluss höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, Diplom) in Betriebsökonomie oder Wirtschaftsinformatik können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld;
 - davon mindestens 2 Jahre in (Fach-)Leitungsfunktion,
 - Nachweis erworbener Kenntnisse zu wissenschaftlichem Arbeiten.
- c. Personen ohne Ausbildungsabschlüsse gemäss Absatz a. und b. können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld; davon mindestens 5 Jahre in (Fach-)Leitungsfunktion,
 - einschlägige Weiterbildung

- Nachweis erworbener Kenntnisse zu wissenschaftlichem Arbeiten

² Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

- a. Lebenslauf
- b. Motivationsschreiben
- c. Diplom- und Zeugniskopien

³ Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator ein gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

⁴ Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

⁵ Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁶ Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

⁷ Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Abschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁸ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Wirtschaft FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

⁹ Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die Hochschule für Wirtschaft FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) an die Leiterin, den Leiter des Programms erfolgen.

¹⁰ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Programmdurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.
2. Bei Abmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Programmdurchführung erfolgen, stellt die Hochschule für Wirtschaft FHNW 50% der Programmgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
3. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programmgebühren verrechnet wird.

4. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil davon auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
6. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

¹¹ Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm umfasst 15 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

² In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Führen von Menschen und AI-Agenten.
- Bewerten agiler Führungsmethoden wie Scrum, Kanban, SAFe, Lean Portfolio Management und OKR hinsichtlich ihres Nutzens in unterschiedlichen Business- und IT-Szenarien.
- Gestalten agiler Führungs-, Kommunikations- und Feedbackprozesse zur Förderung von Zusammenarbeit, psychologischer Sicherheit und Selbstorganisation in interdisziplinären und/oder hybriden Teams.
- Analysieren des Digitalisierungsgrads, der agilen Reife sowie der Aufbau- und Ablauforganisation eines Unternehmens als Grundlage für gezielte Organisationsentwicklung, inklusive AI-Governance.
- Konzipieren von Change- und Transformationsprozessen zur Weiterentwicklung von Business Agility, digitaler Zusammenarbeit, New Work und organisationaler Resilienz.
- Einsetzen agiler Instrumente und Methoden zur strategischen Steuerung, Priorisierung und Umsetzung von Vorhaben in IT- und Business-Kontexten.
- Reflektieren und Weiterentwickeln des eigenen Digital Mindset, der agilen Methodenkompetenz und der persönlichen Führungsrolle im Kontext digitaler Transformation für hybride Teams.

³ Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

- a. Schriftliche Abschlussarbeit mit Abschlusspräsentation, Bewertung in der 6er Skala.

² Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise (Durchführungsart und Umfang) sind in den Programmbedingungen geregelt.

³ Die Gesamtbewertung des Programms wird aus dem Durchschnitt der Teilnoten entsprechend der angegebenen Gewichtung berechnet. Notendurchschnitte werden auf die näherliegende Zehntelnote auf- bzw. abgerundet ($4.75 = 4.8$ bzw. $4.74 = 4.7$).

⁴ Ungenügende Leistungsnachweise können in der Regel einmal innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung wiederholt werden.

⁵ Knapp ungenügende schriftliche Leistungsnachweise (ausser schriftliche Prüfungen) können einmal nachgebessert werden. Es kann dabei maximal die Note 4 / genügend erreicht werden. Die Nachbesserung zählt nicht als erneuter Versuch. Ungenügende mündliche Leistungsnachweise können nicht nachgebessert werden.

⁶ Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80% der vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus den Programmbedingungen. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

⁷ Wird die im vorgesehene Mindestpräsenzplicht nicht eingehalten, wird das Programm mit «nicht bestanden» bzw. der Note 1 testiert.

⁸ Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen.

⁹ Nach Abschluss des Programms ergeht ein Leistungsausweis mit allen während dieser Zeitspanne absolvierten und bewerteten Leistungsnachweisen als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

¹⁰ Es werden keine Leistungen aus anderen Weiterbildungsprogrammen angerechnet.

¹¹ Leistungen bzw. Leistungsnachweise, welche in diesem Programm erbracht wurden, können im Rahmen eines modularen Weiterbildungsangebotes nur einmal angerechnet werden.

§ 6 Abschlussarbeit

¹ Die Abschlussarbeit ist ein spezieller Leistungsnachweis in dem die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen.

² Mit der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung einzureichen.

³ Die Abschlussarbeit wird von der betreuenden Dozentin, dem betreuenden Dozenten beurteilt und bewertet. Die Leiterin, der Leiter des Programms kann zusätzlich Expertinnen und Experten benennen.

⁴ Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Stelle Nachteilsausgleich HSW unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter der Stelle Nachteilsausgleich mit einer anfechtbaren Verfügung.

Die Verfügung der Stelle Nachteilsausgleich ist gleichgestellt wie eine Verfügung einer Programmleiterin, eines Programmleiters.

§ 8 Programmabschluss

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle in der gemäss Programmübersicht vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht, und
- b. die Anwesenheit an mind. 80% aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 6) erreicht wurde.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat/Diplom «Certificate of Advanced Studies FHNW Digital Leadership: Menschen und AI-Agenten führen» vergeben.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 1. September 2026

Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW

Prof. Dr. Rico Travella

Programmübersicht

Programmdauer: 3-4 Monate

Das Programm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul 1: Digital Leadership: Menschen und AI-Agenten führen, 3 Tage, 3 ECTS-Punkte

Modul 2: Digital Leadership: Zusammenarbeit, Produktivität und AI-gestützte Arbeitsweisen, 3 Tage, 3 ECTS-Punkte

Modul 3: Digital Leadership: Organisationsentwicklung im AI-Zeitalter, 3 Tage, 3 ECTS-Punkte

Modul 4: New Work: Teamentwicklung, digitale Auftrittskompetenz und Change-Management, 3 Tage, 3 ECTS-Punkte

Modul 5: Digital Leadership: Business Storytelling, Recht und Transformation, 3 Tage, 3 ECTS-Punkte

Abschluss: Digital Leadership in der Praxis: Die Zusammenarbeit mit Menschen und KI-Agenten, 1 Tag